

## Akkreditierungsbericht

### Interne Akkreditierung – Bündelverfahren (Cluster)

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1

Hochschule	Hochschule Anhalt University of Applied Sciences
Standort	Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg (Saale)
Fachbereich	Landwirtschaft, Ökotoxologie und Landschaftsentwicklung
Dekan/in	Prof. Dr. Elena Kashtanova
Studiendekan/in	Prof. Dr. Annett Baasch

Beantragte Siegel: interne Akkreditierung der Hochschule Anhalt nach StAkkrVO LSA

Tabelle 2

Cluster # 2 Studiengänge	Abschlussgrad	Vorhergehende Akkreditierung / Gültigkeit
Bachelor Ökotoxologie– OE	Bachelor of Science	AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019*
Master Ökotoxologie – MOE	Master of Science	AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019*

\*Verlängerung gemäß Schreiben Akkreditierungsrat vom 13.09.2019 im Zuge der Systemakkreditierung bis 30.09.2021

Steckbrief, Tab. 1: Bachelor Ökotrophologie

Studiengang	OE	Bachelor Ökotrophologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Bachelor of Science			
Studienstruktur	§3	<input checked="" type="checkbox"/>	Bachelor	<input type="checkbox"/>	Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	6			
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/>	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend
		<input type="checkbox"/>	keine Angabe	<input type="checkbox"/>	anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	Qualifikation ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen; zusätzliche Voraussetzung: vierwöchiges Vorpraktikum, welches vor Studienbeginn, spätestens aber bis zum Ende des dritten Regelsemesters zu absolvieren ist; oder eine abgeschlossene Ausbildung in entsprechendem Berufsfeld des Studiengangs (gemäß PSO)			
Studienform		<input checked="" type="checkbox"/>	Direkt	<input type="checkbox"/>	Fernstudium
		<input type="checkbox"/>	Dual	<input type="checkbox"/>	Berufsbegleitend
		<input checked="" type="checkbox"/>	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit
		<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		180			
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/>	WS	<input type="checkbox"/>	SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2004/2005			
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		<b>70</b> (Mindestgröße laut Zielvereinbarung: 15)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		<b>54</b> (über die letzten fünf Jahre, SJ 15/16 - SJ 19/20)			

Studiengang	OE	Bachelor Ökotrophologie			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		<b>44</b> (über die letzten fünf abgeschlossenen Studienjahre, SJ 14/15 - SJ 18/19)			
Erfolgsquote		32 % Abschluss in Regelstudienzeit + 1Jahr 60 % Abschluss gesamt (Kohorte Imma WS 14/15) Durchschnittliche Studiendauer: <b>8 Fachsemester</b> (über die letzten fünf abgeschlossenen Studienjahre, SJ 14/15 - SJ 18/19)			
Notenverteilung		1 – 1,5	1,6 – 2,5	2,6 – 3,5	3,6 – 4,0
		5 %	87 %	8 %	0 %
Studierende nach Geschlecht		<b>189</b> ; 24 % männlich / 76 % weiblich (SJ 19/20)			
Erstakkreditierung		20.08.2007 - 30.09.2012		AQAS	
Re-Akkreditierung		21.08.2012 - 31.08.2013		AQAS	
		27.08.2013 - 30.09.2019		AQAS	
		01.10.2019 – 30.09.2021		AR	

Steckbrief, Tab. 2: Master Ökotrophologie

Studiengang	OE	Master Ökotrophologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Master of Science			
Studienstruktur	§3	<input type="checkbox"/>	Bachelor	<input checked="" type="checkbox"/>	Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	4			
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input checked="" type="checkbox"/>	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend
		<input type="checkbox"/>	keine Angabe	<input checked="" type="checkbox"/>	anwendungsorientiert
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/>	keine Angabe	<input type="checkbox"/>	forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	<p>1) Qualifikation ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen; Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifiziert abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität mit dem Abschluss Bachelor oder Diplom in Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie, Ernährungswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.</p> <p>(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben gelten zusätzliche Vorgaben gemäß PSO</p>			
Studienform		<input checked="" type="checkbox"/>	Direkt	<input type="checkbox"/>	Fernstudium
		<input type="checkbox"/>	Dual	<input type="checkbox"/>	Berufsbegleitend
		<input checked="" type="checkbox"/>	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Teilzeit
		<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		120			
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/>	WS	<input checked="" type="checkbox"/>	SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2007/2008			

Studiengang	OE	Master Ökotrophologie			
Geplante Aufnahmezahl pro Semester / Zielgröße		<b>25</b> (Mindestgröße laut Zielvereinbarung: 15)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		<b>18</b> (über die letzten fünf Jahre, SJ 15/16 - SJ 19/20)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		<b>22</b> (über die letzten fünf abgeschlossenen Studienjahre, SJ 14/15 - SJ 18/19)			
Erfolgsquote		83 % Abschluss in Regelstudienzeit + 1Jahr 91% Abschluss gesamt (Kohorte Imma WS 15/16) Durchschnittliche Studiendauer: <b>5 Fachsemester</b> (über die letzten fünf abgeschlossenen Studienjahre, SJ 14/15 - SJ 18/19)			
Notenverteilung		1 – 1,5	1,6 – 2,5	2,6 – 3,5	3,6 – 4,0
		36 %	62 %	2 %	0 %
Studierende nach Geschlecht		<b>50</b> ; 8 % männlich / 92 % weiblich (SJ 19/20)			
Erstakkreditierung		21.08.2007 - 30.09.2012		AQAS	
Re-Akkreditierung		21.08.2012 - 31.08.2013		AQAS	
		27.08.2013 - 30.09.2019		AQAS	
		01.10.2019 – 30.09.2021		AR	

Verantwortliche Stelle	Hochschule Anhalt
Mitarbeiter Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung	Kristin Föller
Akkreditierungsbericht vom	08.04.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

# Inhalt

<b>Inhalt .....</b>	<b>6</b>
<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	<i>8</i>
Studiengang Bachelor Ökotrophologie .....	8
Studiengang Master Ökotrophologie .....	9
<i>Kurzprofil des Studiengangs .....</i>	<i>10</i>
Studiengang Bachelor Ökotrophologie .....	11
Studiengang Master Ökotrophologie .....	12
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</i>	<i>13</i>
Studiengang Bachelor Ökotrophologie .....	13
Studiengang Master Ökotrophologie .....	13
<b>1  Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>14</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....</i>	<i>14</i>
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....</i>	<i>14</i>
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....</i>	<i>15</i>
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....</i>	<i>15</i>
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO) .....</i>	<i>16</i>
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....</i>	<i>17</i>
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV) .....</i>	<i>17</i>
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....</i>	<i>18</i>
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....</i>	<i>18</i>
<b>2  Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>19</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....</i>	<i>19</i>
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</i>	<i>21</i>
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	22
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	32

Studierbarkeit ( <a href="#">§ 12 Abs. 5 MRVO</a> ) .....	34
Besonderer Profilanpruch ( <a href="#">§ 12 Abs. 6 MRVO</a> ) .....	37
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ( <a href="#">§ 13 Abs. 1 MRVO</a> ).....	37
Studienerfolg ( <a href="#">§ 14 MRVO</a> ) .....	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ( <a href="#">§ 15 MRVO</a> ) .....	41
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ( <a href="#">§ 16 MRVO</a> ) .....	43
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ( <a href="#">§ 19 MRVO</a> ) und.....	43
Hochschulische Kooperationen ( <a href="#">§ 20 MRVO</a> ) .....	43
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>43</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	43
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	43
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	44
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>45</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	45
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	48
<b>5 Glossar .....</b>	<b>49</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang Bachelor Ökötrophologie

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §7): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der genannten Modulhandbücher für die Studiengänge OE und MOE.

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage OE 1 (Kriterium §14): Die Evaluation ist gemäß den Vorgaben des HSG LSA einschließlich der Änderungen vom 02. Juli 2020 durchzuführen. Es ist eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vorzunehmen.

#### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

*Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*

### **Studiengang Master Ökotropologie**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §7): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der genannten Modulhandbücher für die Studiengänge OE und MOE.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:* Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage MOE 1 (Kriterium §14): Die Evaluation ist gemäß den Vorgaben des HSG LSA einschließlich der Änderungen vom 02. Juli 2020 durchzuführen. Es ist eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vorzunehmen.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

*Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### *Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule*

Die Hochschule Anhalt (HSA) kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der Wirtschaft entgegenkommen.

Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, welches sich im Großen und Ganzen in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Die zu akkreditierenden Studiengänge sind Teil eines integrativen Konzepts des Fachbereiches, in welchem Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und menschliche Ernährung miteinander verbunden sind. Am Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung wird die lange Tradition der agrar- und ernährungswissenschaftlichen Ausbildung des Standortes Bernburg bis heute fortgesetzt und hat ein neues Profil entwickelt. Seit der Neugründung der Einrichtung wird neben dem Studium der Landwirtschaft auch das Studium der Ökotrophologie angeboten und passt sich als wesentlicher Teil eines an der Ernährungskette orientierten Spektrums von Studiengängen in das Profil des Fachbereiches ein. Seit dem Jahr 2004 wird die grundständige Ausbildung als Bachelorstudiengang Ökotrophologie angeboten.

### *Besondere Lehrmethoden*

Zur Erreichung der Qualifikationsziele bzw. angestrebten Lernergebnisse wurden im Sinne didaktischer Leitlinien für die Module geeignete Vermittlungsformen und Prüfungsarten festgelegt. In den Modulen werden verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Übung, Seminar, Praktika, Selbststudium, Projektarbeit etc.) genutzt, wobei anwendungsorientierte und interaktive Lernformen, wie z.B. „Seminar“ oder Prüfungsarten, wie „Hausarbeit“ oder „Beleg“ einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Ebenso sind die Formen der als Prüfungsvoraussetzung zu erbringenden Leistungsnachweise (LNW) danach ausgerichtet.

### *Besondere Merkmale (z.B. unterschiedliche Studiendauer für unterschiedliche Vertiefungen, studiengangbezogene Kooperationen)*

Zur Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung der Studierenden und Realisierung eines stetigen Wissenstransfers werden durch die Hochschule bzw. die Studiengänge enge Kontakte mit Unternehmen, Institutionen und Behörden gepflegt. Die Kooperationen finden ihren Ausdruck u.a. in regelmäßiger gemeinsamer Betreuung von Abschlussarbeiten, dem Angebot von Praktikumsstellen für das Berufspraktikum, Exkursionen mit den Studierenden im Rahmen

der Lehrveranstaltungen sowie gemeinsamen Forschungsprojekten. Aus den genannten Einrichtungen werden regelmäßig Lehraufträge im Fachbereich übernommen.

Für den Studiengang Ökotrophologie relevante Kooperationen bestehen aktuell beispielsweise mit den Unternehmen des Lebensmittelgewerbes im Raum Mitteldeutschland (z.B. MAWEA Aschersleben, Köhra-Frische GmbH Belgershain, Dessbo Sweet & Biskuit, GmbH Dessau, Stenger Waffeln Gerwisch, Bodeta Süßwaren GmbH Oschersleben, Friweika, eG Remse, Beckers Bester GmbH Eisleben, ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH, Cargill GmbH Chocolate Aschersleben, KATHI Rainer Thiele GmbH Halle, Argenta Schokoladenmanufaktur Weißenfels). Hierbei werden zumeist keine formalen Kooperationsvereinbarungen getroffen. Vielmehr ergibt sich die Kooperation aus der gemeinsamen Betreuung von Abschlussarbeiten sowie Veröffentlichung von Angeboten zu Berufspraktikum.

### **Studiengang Bachelor Ökotrophologie**

#### *Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte*

Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, interdisziplinär orientierte Fachkräfte auszubilden, deren Kernkompetenz darin liegt, Verbraucherinnen und Verbraucher an der Schnittstelle zu der sie umgebenden ökonomischen, sozialen und politischen Umwelt zu dienen. In Betrieben, die Güter für den Endverbraucher produzieren, insbesondere im Lebensmittelgewerbe, arbeiten diese Fachkräfte daran, solche Produkte herzustellen, die den Anforderungen hinsichtlich ernährungsphysiologischer, sensorischer, hygienischer, technologischer und ökonomischer Aspekte entsprechen. Im direkten oder indirekten Kontakt ermöglichen diese Fachkräfte darüber hinaus den Verbraucherinnen und Verbrauchern, kompetente Entscheidungen im Alltagshandeln, speziell die Ernährung betreffend, zu treffen.

Die Studierenden beschäftigen sich mit Ernährungsphysiologie, Sensorik, Hygiene sowie mit technologischen und wirtschaftlichen Anforderungen. In speziellen Laborpraktika werden Lebensmittel hergestellt und bewertet. Studierende lernen außerdem die vielen Facetten des Qualitätsmanagements kennen. So können sie später Endverbraucherinnen und -verbraucher in Ernährungs- und Haushaltsfragen beraten. Oder sie können in der Lebensmittel- oder Hauswirtschaftsbranche Aufgaben im mittleren Management übernehmen.

#### *Zielgruppe(n)*

Ökotrophologinnen und Ökotrophologen arbeiten als Abteilungsleitung, als Betriebsleitung, in der Produktentwicklung oder im Qualitäts- oder im Hygienemanagement von Unternehmen des Lebensmittelgewerbes. Ebenfalls in der Gemeinschaftsverpflegung, in Großhaushalten, in Dienstleistungsbetrieben oder in Behörden. Weitere Betätigungsfelder sind die Marktforschung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Verbraucher-, Schuldner- und Ernährungsberatung.

## **Studiengang Master Ökotrophologie**

### *Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte*

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit anwendungsorientiertem Profil, der auf den gleichnamigen Bachelorstudiengang aufbaut. Und somit die Möglichkeit bietet, sich tiefergehend mit bestimmten Schwerpunkten der Ökotrophologie zu befassen. Ausgehend davon konzentriert sich das Masterprogramm Ökotrophologie auf die Produktion von Lebensmitteln und die damit einhergehenden Herausforderungen. Es ist somit speziell auf jene Studieninteressenten zugeschnitten, die ihre berufliche Zukunft in der Ernährungswirtschaft finden wollen.

Um die dafür notwendigen Kompetenzen entwickeln zu können, wird das Studium vor allem durch die Themenbereiche Lebensmittelqualität und -technologie, Lebensmittelsicherheit und -hygiene sowie durch praxisrelevante ernährungswissenschaftliche Inhalte geprägt.

Um Entscheidungen in der Ernährungswirtschaft treffen, Prozesse steuern und beeinflussen zu können, werden verschiedene Blickwinkel einbezogen: Die technisch-technologische Machbarkeit bei der Produktion ebenso wie das Verhalten und die Ansprüche der Verbraucher; die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen ebenso wie die gesellschaftlichen Normen und Regeln; die mit dem Angebot und dem Verzehr von Lebensmitteln verbundenen Anforderungen und Konsequenzen für den menschlichen Organismus ebenso wie die Folgen für die natürliche Umwelt und das Gemeinwesen.

### *Zielgruppe(n)*

Mit dem Master-Abschluss können die Absolventen als Führungskräfte im mittleren und höheren Management von Unternehmen oder auch im öffentlichen Dienst tätig werden.

Das betrifft insbesondere:

- die Lebensmittelherstellung und den Lebensmittelhandel einschließlich der vor- und nachgelagerten Bereiche, besonders das Qualitäts- und Hygienemanagement sowie die Produktentwicklung;
- Beratungs- und Zertifizierungsleistungen für das Qualitäts- und Hygienemanagement;
- die Lebensmittel- und Umweltanalytik;
- lebensmittelspezifische Dienstleistungen auf dem Sektor der Reinigung und Desinfektion sowie der Schädlingsbekämpfung;
- das Management von Großküchen;
- die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung im Ernährungs-, Verbraucher- und Umweltbereich;
- die Verwaltung und Organisation von Behörden und Branchenverbänden, die für die Ernährungswirtschaft von Bedeutung sind.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

### Studiengang Bachelor Ökotrophologie

- *Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung*

Die aktuell umfassende Schwerpunktlegung ermöglicht nicht in adäquatem Maße die dem Profil Ökotrophologie originär innerwohnende Vielseitigkeit der Qualifikation im Rahmen des Studiums. Dadurch sind Studierende, die ihre Arbeitsperspektiven z.B. in den Bereichen personale Dienstleistungserbringung (Versorgung und Verpflegung) und/oder Ernährungswissenschaft suchen, in diesem Bereich unterversorgt. Im Lebensmittelgewerbe spielen, bereits heute und in Zukunft, sowohl Ernährungs- als auch Nachhaltigkeitsaspekte (= kundenseitig) eine immer größer werdende Rolle. Aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Veränderungen, resultiert daraus künftig ein wachsender Markt, den das so vervollständigte Profil von „Ökotrophologie“ bedient. Damit ist absehbar, dass die Nichtbeachtung der derzeit noch wenig umgesetzten Fachinhalte auch im Schwerpunkt nicht mehr zielführend ist. Die Aktualisierung bzw. Erweiterung um relevante Inhalte sollte diskutiert werden.

- *Stärken und Schwächen*

Eine große Stärke liegt in der Größe des Standortes. Dozierende und Studierende kennen sich gegenseitig und die Studierenden berichten von einer gelebten Politik der offenen Türen, wenn sie etwas besprechen möchten.

Eine weitere Stärke ist die Möglichkeit, Module aus anderen Studiengängen belegen zu können (z.B. Ausbildereignung).

Eine Schwäche liegt, neben den oben genannten nicht genutzten Potenzialen, in der relativ langen Studiendauer, welche durchaus kritisch zu betrachten ist.

Problematisch ist darüber hinaus, dass manche Stärken wie die „offenen Türen“ der Dozierenden nicht formell und strukturell gesichert sind, sondern der Bereitschaft der jeweils Betroffenen unterliegen.

- Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.

In den kommenden Jahren sollte das Profil des Studiengangs überdacht werden. Gerade generalistische Studiengänge wie die Ökotrophologie können besonders gut auf die aktuellen gesellschaftlichen Bedarfe, die sich auch in Kundenwünschen widerspiegeln und die daher von allen Unternehmen des Nahrungsgewerbes am Markt adäquat bedient werden müssen, reagieren. Eine solche Profilbildung muss weitgehend abgeschlossen sein, bevor Professuren neu ausgeschrieben werden.

**Studiengang Master Ökotrophologie**

Der Studiengang Master Ökotrophologie (M.Sc.) erscheint dem Gutachtergremium klar, angemessen und überzeugend aufgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang fußt auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang bzw. einem fachlich affinen Bachelorstudiengang und soll die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Die Studierenden sollen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Führungs- und Leitungspositionen befähigt werden.

Das Projektstudium ist wegen seiner Praxisorientierung und wegen des Trainings von Schlüsselqualifikationen von besonderer Bedeutung für das Studium. Eine Evaluation ist trotz dieser Bedeutung innerhalb des Lehrprogramms noch nicht durchgeführt worden. Dies sollte in nächster Zeit in Angriff genommen werden.

- *Stärken und Schwächen*

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs, sich tiefergehend mit bestimmten Schwerpunkten der Ökotrophologie zu befassen, erscheint im Hinblick auf angebotene Schwerpunkte, die nicht unmittelbar mit dem Lebensmittelgewerbe zu tun haben, nicht durch den angebotenen Bachelorstudiengang gesichert. Auch das Angebot im Masterprogramm Ökotrophologie erschwert Studierenden, die ihre berufliche Zukunft nicht im Lebensmittelgewerbe suchen, nicht die der Bezeichnung Ökotrophologie angemessene Vielseitigkeit ihrer Qualifikation.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (PSO) verankert, in den Steckbriefen aufgeführt und entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK.

Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang „Ökötrophologie“ (OE) beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester. Der Bachelorstudiengang entspricht dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Mit einer Dauer von 4 Semestern schließt sich der Masterstudiengang „Ökötrophologie“ (MOE) passgenau an.

Die Gesamtregelstudienzeit beträgt mit einem sechssemestrigen Bachelor- und viersemestrigen Masterprogramm im Bereich Ökötrophologie im Vollzeitstudium fünf Jahre.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Ökötrophologie werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule anwendungsorientiert vermittelt.

Bei dem Masterstudiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit anwendungsorientiertem Profil, der auf den gleichnamigen Bachelorstudiengang aufbaut.

Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Steckbriefen der Studiengänge aufgeführt. Detailliert richten sich diese nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes und sind in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und beschrieben.

Zusätzliche Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Ökotrophologie ist ein vierwöchiges Vorpraktikum, welches vor Studienbeginn, spätestens aber bis zum Ende des dritten Regelsemesters absolviert werden muss, oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem dem Studiengang entsprechenden Berufsfeld.

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Ökotrophologie ist ein qualifiziert abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität mit dem Abschluss Bachelor oder Diplom in Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelchemie, Ernährungswissenschaften oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

Eine Immatrikulation in höhere Fachsemester ist möglich und in der Immatrikulationsordnung geregelt. Eine Leistungsanerkennung bei Hochschul- bzw. Studiengangswechsel ist auf Antrag möglich und wird vom zuständigen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den entsprechenden Fachvertretenden geprüft.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.). Absolventen, die den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Urkunde, Zeugnis und das Diploma Supplement werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jedem Absolventen ausgestellt und sind in den Anlagen der Prüfungs- und Studienordnung beispielhaft aufgeführt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

## Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Informationen zu den einzelnen Modulen werden im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch bereitgestellt. Es sind Modulverantwortliche benannt. Zur Wahrnehmung der Verantwortung sollte geklärt sein, worin diese Verantwortung besteht. Bei dem Fragebogen zur Modulevaluation fällt auf, dass es nur Fragen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gibt, aber keine Fragen, die sich auf das Gesamtmodul beziehen, z.B. hinsichtlich der Organisation und der Erreichung der in der Modulbeschreibung beschriebenen Lernziele.

Es fehlen im Modulhandbuch jedoch Angaben zu den Voraussetzungen für die Vergabe der ETCS sowie zur Benotung. Die Verankerung dieser Vorgaben (gemäß §7 der StAkkrVO) wurde in der Selbstdokumentation und auf Basis der Prüfungs- und Studienordnung wie folgt dargestellt:

- Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte):  
Als Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in einem Modul die im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Prüfungen zu absolvieren. Im Studien- und Prüfungsplan ist für jedes Modul die jeweilige Prüfungsart oder Art der Prüfungsvorleistung benannt. Sofern auf die angegebene Prüfungsart zutreffend, ist im Studien- und Prüfungsplan die Zeitdauer der Prüfung aufgeführt. Die einzelnen Prüfungsarten sind in § 14 (MOE) bzw. § 15 (OE) der Prüfungs- und Studienordnung näher spezifiziert. Ebenfalls enthalten die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch Angaben zu den erforderlichen Leistungen (Prüfungen, ggf. Prüfungsvorleistungen).
- ECTS-Leistungspunkte und Benotung  
Jedem Modul ist entsprechend dem Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte, die durch die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erlangt werden, sind für jedes Modul im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung sowie in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen. Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die geforderte Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Benotung der Prüfungen ist in §17 (MOE) bzw. § 18 (OE) der Prüfungs- und Studienordnung spezifiziert. Im Zeugnis erfolgt eine getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / **ist nicht erfüllt.**

Die Voraussetzungen für die Vergabe der ETCS sowie zur Benotung sind in §18 der PSO`en geregelt, jedoch nicht explizit im Modulhandbuch beschrieben. Da dies klar eine Vorgabe aus der StAkkrVO ist, wird folgende Auflage vorgeschlagen:

Formale Auflage 1 (Kriterium §7): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der genannten Modulhandbücher für die Studiengänge OE und MOE.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Festlegung von ECTS-Leistungspunkten richtet sich nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) bzw. nach der Studienakkreditierungsverordnung LSA. Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Die Vergabe der Credits pro Modul ist im jeweiligen Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben.

Zusammenfassend wurde der Workload für die zu akkreditierenden Studiengänge wie folgt dargestellt:

	OE	MOE
1 ECTS-Leistungspunkt = Arbeitsaufwand in Zeitstunden	30	30
Gesamtanzahl an ECTS- Leistungspunkten	180	120

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

In beiden Studiengängen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierung, welche in der PSO im §13 im Studiengang OE bzw. §12 bei MOE geregelt sind, auf Antrag.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))****Sachstand/Bewertung**

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Unabhängig davon, kooperiert die Hochschule in Lehre und Forschung mit einer Vielzahl von Partnern (Institutionen, Unternehmen, Berufsverbände, An-Institute der Hochschule usw.) in verschiedenen Bereichen und auf unterschiedliche Weise.

Fachbereichsspezifische und für die hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge relevante Kooperationen wurden in der Selbstdokumentation im Kapitel 4.3.7 abgebildet.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))****Sachstand/Bewertung**

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 *Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung***

Das Profil des Studiengangs Ökotrophologie bietet einen generalistischen Ansatz. Die darin angelegte Breite an Fächern und Disziplinen ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen, an Schnittstellen der personalen Versorgung, von der verbrauchergerechten Produktion von Gütern über die Dienstleistungserbringungen in sozialen Einrichtungen bis hin zur Verbraucher- und Ernährungsberatung in unterschiedlichen Aufgaben tätig zu werden. Ökotrophologinnen und Ökotrophologen sind besonders gut darin, mit unterschiedlichen Fachdisziplinen zusammenzuarbeiten, weil sie im Studium neben dem notwendigen breiten Fachwissen, auch die unterschiedlichen Perspektiven verschiedener Akteure der Gesundheits- und Ernährungsbranche, samt der verschiedenen „Sprachen“ gelernt haben. Im gleichen Zuge erwerben Ökotrophologinnen und Ökotrophologen Schnittstellenkompetenzen, welche in allen Arbeitsfeldern, insbesondere an globalisierten Agrar- und Lebensmittelmarkt eine hohe Relevanz haben.

Diese ökotrophologischen Alleinstellungsmerkmale kommen in der aktuellen Ausrichtung der Studiengänge nicht in dem Maße zum Tragen, wie es möglich wäre. Die fachliche Spezialisierung auf den Schwerpunkt herstellendes Lebensmittelgewerbe, sind mit Lebensmitteltechnologie bzw. -wissenschaften und Qualitätsmanagement, nach wie vor höchst relevant und gefragt am Arbeitsmarkt. Gerade Qualitätsmanagement ist eine Schlüsselkompetenz im Arbeitsmarkt, die beibehalten werden sollte. Allerdings wird mit der starken Fokussierung ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil der Absolventen der Ökotrophologie am Standort Bernburg verschenkt.

Das ist umso bedauerlicher, als gerade vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und demografischen Veränderungen mehr und mehr Generalisten gesucht werden, die Aufgaben im Arbeitsfeld der Versorgung erfüllen können, sowohl in privaten Haushalten wie auch in sozialen Einrichtungen oder Krankenhäusern.

Die Potentiale einer Neujustierung des Profils sollten deshalb vor dem Hintergrund Alleinstellungsmerkmal Ökotrophologie und Arbeitsmarktchancen diskutiert werden; das Berufsbild bietet eine enorme Stärke in diesem Bereich.

Bei der Profilbildung sollte auch die Nachhaltigkeit stärker bedacht bzw. formuliert werden. Durch die spürbaren Klimaveränderungen bewegt gerade die junge Generation die Frage, wie die Erde langfristig erhalten werden kann. Die landwirtschaftliche Produktion und die westlichen Ernährungsgewohnheiten sind unter dem ökologischen Blickwinkel zentrale Fragen, weshalb dieser Punkt deutlich herausgestellt werden könnte. Die Attraktivität des Studiengangs wird gesteigert, wenn dieses zentrale Zukunftsthema im Profil aufgegriffen und deutlich erkennbar abgebildet wird.

Eine Anpassung in diese Richtung könnte zu einer Steigerung der Studierendenzahlen führen.

Eine Nachjustierung des Profils im oben genannten Sinne sollte zeitnah erfolgen, damit etwaige neu zu besetzende Professuren entsprechend ausgeschrieben werden können.

- *Weiterentwicklung der Studiengänge im Akkreditierungszeitraum und Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*

Die hier als Bündelakkreditierung (Cluster #2) eingereichten Studiengänge wurden letztmalig gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission am 27.08.2013 durch die AQAS akkreditiert. Die fristgerechte Erfüllung aller mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen wurde von der Akkreditierungskommission mit Beschluss vom 18./19.05.2015 bestätigt.

### **Studiengang Bachelor Ökotrophologie**

Der Studiengang wurde seit der letzten Reakkreditierung mit dem Ziel weiterentwickelt, den Anforderungen des Berufsfeldes mehr zu entsprechen. Hierfür wurde im Sommersemester 2020 eine Änderung der Prüfungs- und Studienordnung im Fachbereich beschlossen.

- Das Wahlpflichtmodul „Management hauswirtschaftlicher Dienstleistungen“ wurde aus dem Wahlpflichtkatalog entfernt, weil in den vergangenen Jahren das Berufsfeld der Hauswirtschaft den Studierenden wenig attraktiv erschien und das Modul ohne konkrete Berufsabsicht in diesem Bereich belegt wurde.
- Das Wahlpflichtmodul „Welternährungswirtschaft“ wurde aus dem Wahlpflichtkatalog entfernt, weil (a) es inhaltlich zu viele Redundanzen zu dem Modul „Marktlehre“ gab und (b) kein geeigneter Lehrbeauftragter zur Verfügung stand, der das Modul zu den Konditionen der Hochschule Anhalt lehren konnte und wollte.
- Das Wahlpflichtmodul „Ernährungspsychologie“ wurde eingeführt, weil diese Kompetenzen für das Berufsfeld der Ernährungskommunikation erforderlich sind und es durch die Wiederbesetzung der Professur für Ernährungspsychologie (früher „Beratungspsychologie“) möglich war, ein solches Modul ins Programm aufzunehmen.
- Das Wahlpflichtmodul „Ernährungspsychologie“ wurde als Pflichtmodul ausgewiesen und im Gegenzug das Pflichtmodul „Beratungspsychologie“ als Wahlpflichtmodul, da die Kompetenzen zur Ernährungspsychologie für alle Bereiche der Ökotrophologie notwendig sind; die Kompetenzen der Beratungspsychologie jedoch nur für die Ernährungsberatung.
- Das Wahlpflichtmodul „Imkerei und Honigqualität“ wurde in den Wahlpflichtkatalog aufgenommen, da sich mit der Errichtung der Lehrimkerei die Chance bot, den Studierenden sehr praxisnah die Produktion, Verarbeitung sowie Untersuchungen zu Qualitätsaspekten eines Lebensmittels zu vermitteln. Gleichzeitig bringt sie gemeinsame Ausbildung mit Studierenden der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes Einblicke in die jeweils andere Sichtweise und weitet damit den interdisziplinären Blick der Studierenden.
- Das Wahlpflichtmodul „Marktlehre“ wurde umbenannt in „Internationale Agrar- und Lebensmittelmärkte“, da die Bezeichnung Marktlehre veraltet ist und die neue Bezeichnung die in dem Modul vermittelten Kompetenzen präziser wiedergibt.

- Das Pflichtmodul „Wirtschaftslehre des Haushalts“ wurde umbenannt in „Verbraucherökonomik“, da die bisherige Bezeichnung negative Assoziationen an veraltete Inhalte hervorruft und die neue Bezeichnung die Inhalte der vermittelten Kompetenzen präziser wiedergibt.

Die sozialen Kompetenzen und die Selbstkompetenz der Studierenden werden in Lehrveranstaltungsbegleitenden Projekten und Initiativen gefördert. Dazu gehören:

- Gestaltung des Erstidays mit Studierenden: Campusführungen und gemeinsames Kochen mit Studierenden höherer Semester und Erstsemestern;
- Präsentation des Studiengangs zusammen mit Präsentation studentischer Projekte am Hochschulinformationstag (Studierende präsentieren ihre studentischen Projekte, machen Campusführungen und stehen den Studieninteressierten für Fragen zur Verfügung);
- Präsentation der Lehrimkerei bei diversen Besuchergruppen (Kindergartenkinder, Schülergruppen, Teilnehmer von Weiterbildungsveranstaltungen am Campus) sowie Präsentation von Produkten mit Honig bei der Klosterweihnacht;
- Präsentation von Produktinnovationen auf der Internationalen Grünen Woche;
- Betreuung einer Facebook-Seite zum Bachelorstudiengang Ökotrophologie an der HS Anhalt durch Studierende (wird derzeit überführt in eine Instagram-Seite).

Die neu eingerichtete Lehrimkerei gibt Einblicke in die Zusammenhänge zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Ökotrophologie. Interessierte Studierende haben die Möglichkeit, im Wahlpflichtmodul „Imkerei“ die Fähigkeit zu erwerben, selbst Bienenvölker zu halten und zu bewirtschaften.

### **Studiengang Master Ökotrophologie**

Der Masterstudiengang Ökotrophologie wurde seit der letzten Akkreditierung inhaltlich und organisatorisch weiterentwickelt.

inhaltlich: Die Schwerpunktsetzung wurde unverändert beibehalten, es kam lediglich aus unterschiedlichen Erwägungen zu wenigen Anpassungen im Wahlpflichtmodulbereich:

- Es wurde das Wahlpflichtmodul Verbraucherverhalten hinzugefügt, um in diesem Themengebiet angemessene Inhalte anbieten und zusätzliches Wissen vermitteln zu können.
- Das Wahlpflichtmodul Umwelttoxikologie musste aufgrund Ruhestands und Nichtwiederbesetzung der hierfür verantwortlichen Professur gestrichen werden.
- Es wurde als zusätzliches Wahlpflichtmodul Fachkommunikation Englisch eingefügt, um zur Weiterentwicklung der fachspezifischen Fremdsprachenkompetenzen beitragen zu können.

- Es erfolgte eine Schärfung der Schwerpunktsetzung im Bereich der Lebensmittelverpackung, was sich auch in der Anpassung der Modulbezeichnung von ehemals Verpackungstechnik in nun Lebensmittelverpackung niederschlug.

#### organisatorisch:

- Für die Zulassung zum Studiengang wird inzwischen kein Eignungsfeststellungsverfahren mehr durchgeführt. Hintergrund war vor allem die Tatsache, dass die Anzahl jener Bewerber, welche sich entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung einem solchen Verfahren hätten unterziehen müssen, äußerst gering war und ist.
- Es wurde erstmals im Jahre 2019 zusätzlich in das Sommersemester immatrikuliert. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Bewerber aus dem eigenen Bachelorstudiengang, aber auch aus anderen Hochschulen, ihr Erststudium während des Wintersemesters abschließen, so dass es einen hinreichenden Bedarf gibt, ohne längere Wartezeiten in den konsekutiven Master Ökotrophologie einzusteigen.

## **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die zu akkreditierenden Studiengänge entsprechen hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsprofile, Lernergebnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (der KMK vom 16.02.2017). Sie ordnen sich in das Leitbild der Hochschule ein und setzen die dort verankerten Ziele um.

Die Studierenden erlernen Schlüsselkompetenzen und sollen zu kompetenten, kreativen und gleichzeitig verantwortungsbewussten Persönlichkeiten mit der Fähigkeit zum eigenständigen, kritischen Denken und Handeln ausgebildet werden.

Durch zahlreiche Praxiskooperationen, Projektarbeiten und anwendungsbezogene Abschlussarbeiten werden Studierende mit realen Anforderungen aus der Berufspraxis konfrontiert und lernen so Aufgabenstellungen zu analysieren und zu beschreiben, um verantwortungsvolle Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang Bachelor Ökotrophologie**

#### **Sachstand**

Die Module des Studiengangs Bachelor „Ökotrophologie (B.Sc.)“ bieten eine umfassende, fachlich auf den Schwerpunkt Lebensmitteltechnologie und -wissenschaften ausgelegte Ausbildung. Eine enge Verzahnung aus Studienanforderungen und -inhalten, den zur Verfügung stehenden Ressourcen am Standort, der fast schon persönlichen Betreuung sowie den praxisorientierten Anteilen ermöglichen neben den fachlich-/methodischen Kompetenzen auch eine optimale Ausbildung der Sozial- und Selbstkompetenzen der Studierenden. Die relativ geringen Einschreibezahlen spiegeln dieses Qualitätsmerkmal leider nicht wider. Die Weiterentwicklung des Studiengangs im Hinblick auf den Ursprung der Ökotrophologie (Haushalt und Ernährung; „modern“: Oikos = Wissenschaft und Organisation der Alltagsversorgung; trophos: Ernährung und Gesundheit), könnte den Standort und den Studiengang abrunden und somit attraktiv in den Fokus des Fachpublikums rücken.

### **Studiengang Master Ökotrophologie**

#### **Sachstand**

Der Studiengang Master „Ökotrophologie (M.Sc.)“ erscheint dem Gutachtergremium klar, angemessen und überzeugend aufgebaut. Der konsekutive Masterstudiengang fußt auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang bzw. einem fachlich affinen Bachelorstudiengang und soll die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. Die Studierenden sollen zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in Führungs- und Leitungspositionen befähigt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktuell wird eine Spezialisierung auf Lebensmitteltechnologie und -wissenschaften weit entfernt vom Ursprung der Ökotrophologie (Haushalt und Ernährung; „modern“: Oikos = Wissenschaft und Organisation der Alltagsversorgung; trophos: Ernährung und Gesundheit) wahrgenommen. Potentiale einer Neujustierung des Profils sollten vor dem Hintergrund Alleinstellmerkmal sowie Ökotrophologie und Arbeitsmarktchancen – möglichst bevor neue Stellen ausgeschrieben werden – diskutiert werden. Die Stärke der Breite des Berufsbildes sowie das Potenzial von Generalisten sollte nochmals mitgedacht werden. Dadurch ist ggf. auch eine Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs möglich. Die verschiedenen „Märkte“ für Generalisten (Stichwort z.B. demografischer Wandel) sollten unbedingt berücksichtigt werden.

Der Fachbereich sieht den Erfolg der Absolventinnen und Absolventen in der Berufspraxis als einen entscheidenden Gradmesser für die Ausbildung an der Hochschule Anhalt. Deshalb würden verstärkt Hinweise zur weiteren Verbesserung der Lehre genutzt. Da Befragungen der in der Praxis stehenden Alumni und Alumnae ein sehr wichtiges Feedback zum Studienerfolg

geben, wäre anzuraten, dass Absolventenbefragungen strukturell implementiert werden, um ein derartiges Feedback für mögliche Anpassungen zu integrieren.

Mit KOAB steht auch ein eingeführtes und von vielen Hochschulen genutztes wissenschaftsbasiertes Befragungsverfahren zur Verfügung, welches auch Vergleiche zu vergleichbaren Studiengängen in Deutschland zulässt.

Das Projektstudium ist wegen seiner Praxisorientierung und wegen des Trainings von Schlüsselqualifikationen von besonderer Bedeutung für das Studium. Eine Evaluation ist trotz dieser Bedeutung innerhalb des Lehrprogramms noch nicht durchgeführt worden. Dies sollte in nächster Zeit in Angriff genommen werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist **erfüllt** / ~~ist nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung I (OE und MOE): Eine fundierte Auseinandersetzung mit Profil der Ökotropologie ist aufgrund der beschriebenen vergebenen Potentiale unbedingt gewünscht.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Wesentliche curriculare Strukturelemente der Studiengänge sind:

- Pflichtmodule: 18 (OE), 11 (MOE)
- Wahlpflichtmodule: mindestens 18 (OE), 16 (MOE)
- im Bachelorstudiengang integrierte Berufspraktikum von insgesamt 20 Wochen (OE)
- die Bachelor- bzw. Masterarbeit, welche in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt werden muss und damit den Höhepunkt und den Abschluss des Studiums bildet

Die Module bestehen aus einem oder mehreren Schwerpunkten und sind sowohl inhaltlich (qualitativ) als auch hinsichtlich der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen Arbeitsleistung (quantitativ) beschrieben und zu in sich konsistenten und prüfbaren Blöcken zusammengefasst. Sie umfassen die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und auch die zu erbringenden Studienleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang Bachelor Ökotropologie**

#### **Sachstand**

Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Neben den Pflichtmodulen müssen Wahlpflichtmodule mit einem bestimmten Umfang von Credits erbracht werden. Die einzelnen Module und Credits sind im Modulhandbuch beschrieben.

Es ist ein 4-wöchiges Vorpraktikum sowie im 5. und 6. Semester ein Berufspraktikum von 16 Wochen zu absolvieren.

Es werden interdisziplinär orientierte Fachkräfte ausgebildet, deren Kernkompetenz darin liegt, den Verbrauchern an der Schnittstelle zu der sie umgebenden ökonomischen, sozialen und politischen Umwelt zu dienen. In Betrieben, die Güter für die Weiterverarbeitung, für den Handel oder den Endverbraucher herstellen, arbeiten diese Fachkräfte daran, dass solche Produkte erstellt werden, die den ernährungsphysiologischen, sensorischen, hygienischen, technologischen und ökonomischen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus befähigen diese Fachkräfte im direkten oder indirekten Kontakt die Verbraucher, kompetente Entscheidungen in ihrem Alltagshandeln zu treffen. Dies bezieht sich vor allem auf Entscheidungen zum Ernährungsverhalten sowie zur Zeit- und Geldverwendung. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

Zur Erreichung der Qualifikationsziele bzw. angestrebten Lernergebnisse wurden im Sinne didaktischer Leitlinien für die Module geeignete Vermittlungsformen und Prüfungsarten festgelegt. In den Modulen werden verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Übung, Seminar, Praktika, Selbststudium, Projektarbeit etc.) genutzt, wobei anwendungsorientierte und interaktive Lernformen, wie z.B. „Seminar“, oder Prüfungsarten wie „Hausarbeit“ oder „Beleg“, einen wichtigen Stellenwert einnehmen. Ebenso sind die Formen der als Prüfungsvoraussetzung zu erbringenden Leistungsnachweise (LNW) danach ausgerichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die aktiv gelebte Feedback-Kultur sollte weiter ausgebaut werden, da diese für die Qualifikation und die persönliche Weiterentwicklung der Studierenden förderlich ist. Die Studierenden bewerteten diese als gut, wobei es vom jeweils Lehrenden abhängig ist, ob und in welcher Form Feedback gegeben wird und dies ggf. zu Verbesserungen führt.

Die Thematik Nachhaltigkeit ist fast überall vorhanden, müsste aber besser kommuniziert werden (auch als Anreiz für potenzielle Studierende, sich für den Studiengang zu entscheiden).

Der hohe Anteil an seminaristischer Lehre oder Übungen und Praktika schon im Pflichtbereich sollte auch perspektivisch beibehalten werden. Das Berufspraktikum zum Ende des Studiums soll den Übergang in den Beruf erleichtern.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt / nicht erfüllt.**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung II (OE): Das Profil des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie sollte unbedingt diskutiert werden. Dabei sollte der Blick auf die Potenziale des Profils „Ökotrophologie“ mit Blick auf den generalistischen Ansatz und die Breite bestehender Berufsmöglichkeiten bedacht werden.

Empfehlung III (OE): Die Denominationen und Anforderungen an perspektivisch neu zu besetzende Professuren sollten entsprechend dieses Profils formuliert werden.

Empfehlung IV (OE): Die Frage der Nachhaltigkeit, die gerade für die Bereiche Lebensmittel und Ernährung besonders relevant ist, sollte im Curriculum klarer verankert und sichtbar werden.

## **Studiengang Master Ökotrophologie**

### **Sachstand**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar formuliert, dokumentiert und veröffentlicht. Der Aufbau des Studiengangs ermöglicht in der Regel einen Abschluss in der Regelstudienzeit von vier Semestern. Gemäß aktuellem Modulhandbuch werden 11 Pflicht- und 16 Wahlpflichtmodule angeboten. Ein Modul umfasst mindestens 5 Credits. In dem Masterstudiengang können insgesamt 120 Credits erworben werden (30 Credits pro Semester).

Ziel des Studiums ist es, Fachkräfte auszubilden, die in der Lage sind, in der Lebensmittelwirtschaft, einschließlich der Gemeinschaftsverpflegung und des Caterings, Führungsaufgaben und/oder Aufgaben im Bereich wissenschaftlicher Arbeit wahrzunehmen, für die umfassende Kompetenzen bzgl. der Herstellung und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln notwendig sind. Diese betreffen warenkundliche, technologische, lebensmittelhygienische und ernährungswissenschaftliche Aspekte.

Dazu werden anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und trainiert, welche die Absolventen zu angemessenem Handeln, vor allem auf den Gebieten der Lebensmittelsicherheit, des Qualitätsmanagements und der Produktentwicklung befähigen. Das Studium ist wissenschaftsbasiert und anwendungsbezogen.

Die Masterarbeit und das Kolloquium bilden den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Ökotrophologie.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist unklar, warum nach Aussage der Ziele-Module-Matrix fast alle Module des Bachelor-Studiengangs zur Sozialkompetenz und zur Selbstkompetenz beitragen und im Masterstudiengang dagegen nur 5 von 27 Modulen einen Beitrag zu diesen wichtigen Kompetenzen leisten.

Die Thematik Nachhaltigkeit ist fast überall vorhanden, müsste aber besser kommuniziert werden (auch als Anreiz für potenzielle Studierende, sich für den Studiengang zu entscheiden).

## Entscheidungsvorschlag

**Erfüllt** / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung V (MOE): Die Frage der Nachhaltigkeit, die gerade für die Bereiche Lebensmittel und Ernährung besonders relevant ist, sollte im Curriculum klarer verankert und sichtbar werden.

## Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#).

Das ERASMUS-Programm, Beratung und Mobilitätsfenster, erleichtern die Integration eines Auslandssemesters in den Studienablauf. Dennoch wird diese Möglichkeit nur von einem kleinen Teil der Studierenden genutzt. Als Gründe dafür wurden Auslandsaufenthalte bereits nach dem Abitur sowie die Verwurzelung mit der Heimat (Familie, Beziehungen, usw.) sowie in Einzelfällen die Sprachbarriere angegeben. Es sei schwierig sich neben dem Studium in eine weitere Fremdsprache soweit einzuarbeiten, dass es für ein Fachsemester im Ausland reicht.

Die Erhöhung des Anteils der Studierenden, die im Laufe des Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, ist jedoch klar eines der Ziele der Internationalisierungsstrategie der Hochschule.

## Sachstand

Die Studierenden haben während der Bachelorausbildung die Möglichkeit, im fünften Semester und im Masterprogramm im dritten Semesters, eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Dauer dieser Studienphase sind so zu organisieren, dass die Anerkennung der Leistungen für den Studiengang Ökotrophologie möglich wird. Dazu werden die Studierenden durch die Studienfachberatung unterstützt.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Internationalisierung hat für die Hochschule Anhalt eine entscheidende Bedeutung. Dieser Sachverhalt ist klar positiv zu bewerten, denn mit einem Bildungsausländeranteil von etwa 30 Prozent nimmt die Hochschule aktuell bundesweit eine Vorreiterrolle in der Umsetzung des dynamischen Prozesses der Internationalisierung ein. Die Ziele der Internationalisierungsstrategie der Hochschule sollten konsequent weiterverfolgt werden. Dabei ist vor allem die sukzessive Steigerung des Anteils Bernburger Studierender, die ein komplettes Auslandssemester absolvieren, nachhaltig anzustreben.

## Entscheidungsvorschlag

**Erfüllt / nicht erfüllt.**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VI (OE und MOE): Der Anteil an englischsprachiger Lehre sollte ausgebaut werden, um dem hochschulweiten Ziel der Internationalität in den Ökotrophologie-Studiengängen zu entsprechen.

## Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß [§ 12 Abs. 2 StAkkrVO](#).

Bernburg ist ein kleiner Standort, man kennt sich. Die grundsätzliche Hauskultur ist gekennzeichnet durch:

- sehr engagiertes Personal
- eine offene Gesprächskultur, eine Kultur des miteinander Diskutierens, auch bei unterschiedlichen Standpunkten
- die Gesprächspartner stecken sehr tief im Thema und sind prima Ansprechpartner.

Diese Aspekte werden als äußerst wertvoll erachtet und sind positiv zu bewerten.

## Sachstand

Für die Studiengänge des Fachbereiches stehen derzeit insgesamt 27 Professorinnen und Professoren als hauptamtlich Lehrende zur Verfügung. Insgesamt 16 Professuren sind in die Lehre der hier zur Akkreditierung vorgelegten Studiengänge eingebunden.

Eine zeitnahe Besetzung von derzeit noch vakanten bzw. demnächst freiwerdenden Stellen ist zur Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre von hoher Bedeutung. Derzeit unterstützen darüber hinaus zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie fachpraktische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Lehre in den Studiengängen.

Weiter erbringen in den Studiengängen 16 Personen aus der Praxis im Rahmen von Lehraufträgen zu spezifischen Themen Lehrleistungen. Sie tragen zur Deckung des Bedarfs an Lehrangeboten und zur Ergänzung des Lehrangebotes bei und ermöglichen es, spezifische Kompetenzen aus der Praxis in die Lehre zu integrieren. Im Anhang ist aufgeschlüsselt, in welchen Modulen der jeweiligen Studiengänge die Lehrbeauftragten tätig sind sowie welchen wissenschaftlichen und praktischen Hintergrund diese haben.

Die Kriterien für die Auswahl eines/einer Lehrbeauftragten sind fachliche Eignung sowie praktische und pädagogische Erfahrung. Der Studiendekan und die für den jeweiligen Studiengang verantwortliche Studienfachberatung entscheiden in Zusammenarbeit mit der betreffenden

modulverantwortlichen Lehrperson über den Einsatz von Lehrbeauftragten, der Dekan erteilt den Lehrauftrag. Die modulverantwortlichen Lehrpersonen haben die Aufgabe, die auf die Erreichung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse ausgerichtete Tätigkeit von Lehrpersonen innerhalb eines Moduls und gemeinsam zwischen verschiedenen Modulen zu koordinieren. Hierzu zählen insbesondere auch die inhaltlichen und organisatorischen Abstimmungen mit Lehrbeauftragten. Näheres zu den Verfahren und zu den Kriterien für die Auswahl von Lehrpersonen sowie zu organisatorischen und inhaltlichen Abstimmungen ist durch das Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs zur Qualitätssicherung in der Lehre geregelt.

Die umfangreichen Forschungsaktivitäten sowie Funktionen, Tätigkeiten und Mitgliedschaften in hochschulexternen Institutionen und Gremien, die Durchführung von Fachveranstaltungen sowie Publikations- und Referententätigkeit der derzeit in den Studiengängen tätigen Lehrpersonen sollen die fachwissenschaftliche Breite der Fachgebiete widerspiegeln und einen starken Anwendungsbezug und Praxisorientierung sowie Aktualität der Studieninhalte durch die Verbindung von Forschung und Lehre und eine kontinuierliche fachwissenschaftliche Weiterbildung der Lehrpersonen gewährleisten.

Der Fachbereich richtet für ausgewählte Module gezielt Tutorien ein. Dabei unterstützen Studierende höherer Semester andere Studierende des betreffenden Studienganges bzw. Studierende aus Masterstudiengängen unterstützen Bachelorstudierende, indem sie ausgewählte Abschnitte und Schwerpunkte des Modulinhalt erläutern, erklären und vertiefen sowie bei der Bearbeitung der Übungsaufgaben helfen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aktuell setzt sich das professorale Kollegium überwiegend aus fachfremden Kollegen zusammen, lediglich eine Ökotrophologin ist darunter.

Die Besetzung nur einer Ökotrophologin im professoralen Umfeld wird auch im Hinblick auf die Altersstruktur der Lehrenden als kritisch gesehen.

Die Studierenden bestätigten den Vorteil von Tutoren als Ansprechpartner sowie Vermittlern von schwierigen, fachlichen Inhalten. Es kam jedoch zur Sprache, dass Tutorien nicht immer angeboten werden, abhängig davon, ob sich „geeignete“ Studierende zur Durchführung finden. Hier liegt es in der Verantwortung des Fachbereichs, Tutorien durchgängig anzubieten (z.B. Tutoren heranziehen, schulen, usw.) Dies wäre auch im Hinblick auf eine Verkürzung der Studiendauer im Sinne der Verbesserung der Studierbarkeit von Vorteil.

Das eingeführte Mentoring für neue Studierende sollte beibehalten / weitergeführt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt / nicht erfüllt.**

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VII (OE und MOE): Die offene Gesprächskultur innerhalb der Professorenschaft sollte beibehalten und gesichert werden.

Empfehlung VIII (OE und MOE): Die „offenen Türen“ für Studierende sollten durch standardisierte Regelungen gesichert und nicht alleine dem Good-Will der Lehrenden überlassen bleiben.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Zur Umsetzung der Curricula steht eine weitgehend ausreichende Raum- und Sachausstattung sowie nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung. In der Regel nutzen die Studierenden die Ressourcen am Standort des Fachbereiches.

Die Raum- und Sachausstattung am Campus Bernburg bilden im Wesentlichen Hörsäle sowie Seminar- und Projekträume, die IT-Infrastruktur inkl. PC-Pools, Labore, Werkstätten und Versuchsflächen. Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools und Labore werden jeweils von mehreren Studiengängen genutzt.

Die Raumnutzung wird im Zusammenhang mit der Planung der Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters geplant und koordiniert. Zusätzlicher bzw. kurzfristig entstehender Raumbedarf wird ebenso durch die Verwaltung koordiniert.

Die Hochschule Anhalt verfügt an ihren drei Hochschulstandorten jeweils über eine Hochschulbibliothek. Die drei Bibliotheken fungieren als zentrale Einrichtungen und stehen jedem Angehörigen der Hochschule Anhalt zur Verfügung. Den Nutzern wird der Zugriff auf mehr als 326.000 Medien, v.a. deutsch- und englischsprachige Medien wie Lehrbücher, Fachbücher, Zeitschriften, Normen, Hochschulschriften, DVDs, eBooks, eJournals und Fachdatenbanken, ermöglicht. Moderne Softwaresysteme ermöglichen zudem eine schnelle, benutzerfreundliche und standortunabhängige Recherche. Neben Nutzerschulungen zur Vermittlung von Recherche-, Medien- und Informationskompetenz werden auch Führungen und individuelle Beratungen vor allem zum Thema Publizieren angeboten. Kopierkapazitäten sind für Studierende in der Bibliothek, im Copyshop und in der Plottwerkstatt vorhanden.

Als nicht-wissenschaftliches Personal stehen neben den Mitarbeitern in den zentralen administrativen und studiengangsübergreifenden Einrichtungen der Hochschule (Studierenden-Service-Center, Hochschulbibliothek etc.) im Studienbereich weitere Mitarbeiter z.B. im Laborbereich zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ob das Raumangebot für Projekt- und Gruppenarbeiten ausreicht, kann vom Gutachtergremium nicht beurteilt werden. Es gab von studentischer Seite Äußerungen über zu wenig Platzangebote, die aber wohl behoben sind und möglicherweise durch die coronabedingten Einschränkungen nicht ausreichend kommuniziert sind.

Die Ressourcenausstattung am Standort Bernburg wird sehr gut bewertet. Im Rahmen des Rundgangs wurde dieser Eindruck bestätigt. Es gab viele Einblicke in den Studierendenalltag, der Fachbereich hat in Erneuerungen (räumlich und sächlich) investiert. Folgende Räumlichkeiten wurden besichtigt:

- Technikum für Fleisch und Feinkost
- Sensorik- und Analytiklabore
- Labor Lebensmittelengineering
- Praktikumsraum Lebensmittelengineering
- Allgemeines Lebensmittelanalytisches Labor
- Bakteriologisches Labor
- Lehrimkerei, einschl. Laborküche und neuem Sensoriklabor

Aus Sicht der Studierenden gab es Anmerkungen, welche infrastrukturell verbessert werden können: da viele Leistungsnachweise als Haus- und Projektarbeiten (in einer Gemeinschaft) zu erstellen sind, wären mehr Räumlichkeiten mit ausreichend Steckdosen und WLAN, auch in der vorlesungsfreien Zeit, wünschenswert. Hier könnten z.B. die Öffnungszeiten der HS-Bibliothek sowie die Nutzung der Mensaräumlichkeiten unbedingt erweitert werden.

Die Ausstattung der Bibliothek wurde ebenfalls als verbesserungswürdig angegeben. Teilweise ist stark veraltete Literatur vorhanden, dies sei schwierig bei der Anfertigung für Haus- und Belegarbeiten. Die Fernleihe dauert länger (und kostet Geld), was wiederum als schwierig vereinbar mit vorgegebenen Abgabeterminen beschrieben wurde.

Der Teil Fachzeitschriften, Zugang zu wissenschaftlicher Literatur und Onlineresourcen funktioniert noch nicht reibungsfrei und sollte ebenfalls erweitert oder ausgebaut werden. Der Ausbau des digitalen Angebots ist absolut erwünscht.

Die nicht vorhandene Essensversorgung am Wochenende wurde bemängelt. Das „U-Boot“ (Studentenclub) ist eine Alternative, aktuell jedoch coronabedingt geschlossen.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt** / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung IX (OE und MOE): Für die Studierenden sollten auch außerhalb der Vorlesungszeit mehr gemeinschaftlich nutzbare Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung X (OE und MOE): Die Nutzbarkeit von Bibliothek und Essensversorgung sollte, im Hinblick auf den außerhalb liegenden Campusstandort, auch am Wochenende sichergestellt sein.

Empfehlung XI (OE und MOE): Für das Fachgebiet der Ökotrophologie sollte der Ausbau von aktueller Fachliteratur, vorzugsweise als E-Book-Ressource, erfolgen.

### **Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte *(wenn angezeigt)***

Alle zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind transparent in der Prüfungs- und Studienordnung sowie in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt. Die Auswahl der Prüfungsarten und Spezifizierung der Prüfungsvorleistungen als Leistungsnachweis (LNW) für die einzelnen Module erfolgte entsprechend den Qualifikationszielen und angestrebten Lernergebnissen des Studiengangs sowie ausgerichtet auf die Befähigungen zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und der dazu erforderlichen Persönlichkeitsentwicklung im Berufsfeld.

Die Prüfungsergebnisse sind in den Modulen unterschiedlich. Einmal jährlich erfolgt für jedes Studienjahr eine Auswertung nach Anteil nicht bestandener Prüfungen mit dem Ziel, sogenannte Problemmodule für Studierende zu identifizieren. Die Auswertung bildet die Grundlage für unterstützende Maßnahmen, insbesondere dafür, für welche Module ggf. Tutorien eingerichtet werden sollten. Ab einem Anteil von 40 % der Studierenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, sollte durch die modilverantwortliche Lehrperson geprüft werden, ob die Einrichtung eines modulbegleitenden oder prüfungsvorbereitenden Tutoriums für das jeweilige Modul sinnvoll und umsetzbar ist. Der Fachbereich stellt dafür Mittel zur Verfügung. Für die hier relevanten Studiengänge wurden in den letzten vier Studienjahren nur vereinzelt Module festgestellt, die von mehr als 40 Prozent der Studierenden nicht bestanden worden sind.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang Bachelor Ökotrophologie**

##### **Sachstand**

Bestandteile der Bachelorprüfung im Studiengang Ökotrophologie sind:

- die Bachelorarbeit,
- das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
- die Modulprüfungen bzw. die Nachweise für den Abschluss von Modulen,
- Prüfungsvorleistungen und
- der Nachweis des Berufspraktikums.

## **Studiengang Master Ökotropologie**

### **Sachstand**

Bestandteile der Masterprüfung im Studiengang Ökotropologie sind:

- die Masterarbeit,
- das Kolloquium zur Masterarbeit,
- die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen und
- die Prüfungsvorleistungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Als sehr komfortabel wird das Angebot von 4 Prüfungsphasen bewertet. Zudem wurden die LNW als Prüfungsvorleistung von den Studierenden positiv bewertet, da diese beim Lernen unterstützen und als Zwischen-Feedback wertvoll sind.

Trotzdem sollten die hohen Durchfallquoten in den „Problemfächern“ diskutiert werden und Maßnahmen zur Senkung erfolgen, da diese ggf. in Zusammenhang mit der häufig verlängerten Studiendauer stehen (32% der Studierenden schließen das Studium innerhalb der RSZ + 2 Semester ab). Vorschlag des Gutachtergremiums sind beispielsweise das Angebot von Proprädeutika sowie kontinuierlich angebotene Tutorien in „Problemfächern“.

Des Weiteren sollten Prüfungen besonders arbeitsumfangreicher Module möglichst entzerrt werden, da dies ggf. zum Schieben von Prüfungen und damit zur Verlängerung der Studiendauer führen könnte.

Der zusammengefasste Evaluationsbericht (WiSe 2015/16 bis SoSe 2019) zeigt für den Bachelor-Studiengang, dass die Anforderungen an die Prüfungen bzw. Leistungsnachweise bei zahlreichen Studierenden nicht ausreichend bekannt sind. Eine genauere Analyse und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen sollten ins Auge gefasst werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt** / ~~nicht erfüllt~~.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Betrachtet man die Anzahl der Fachsemester bis zum Abschluss des Studiums, so zeigt sich, dass die meisten der Studierenden mehr als die Regelstudienzeit benötigen, um das Studium abzuschließen. Im Durchschnitt benötigen die Studierenden derzeit 8 (OE) bzw. 5 (MOE) Semester bis zum Abschluss des Studiums (Angaben entsprechend Abschluss im Studienjahr 2018/19).

Diese Tatsache spiegelt sich auch in den Kennzahlen zur sogenannten Abschlussquote wieder, welche sich ausschließlich auf den prozentualen Anteil der Studierenden einer bestimmten Kohorte (Immatrikulationsjahr) bezieht, welche ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus maximal 2 Semester abgeschlossen haben.

Werden die in den Studienjahren 2013/14 bis 2016/17 in den Bachelorstudiengang immatrikulierten Studierenden gemeinsam betrachtet, liegt dieser Anteil insgesamt bei 31 %. Im Masterstudiengang haben insgesamt 65 % der in den Jahren 2013/14 bis 2017/18 immatrikulierten Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit plus maximal 2 Semester abgeschlossen.

Als Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit sind in erster Linie folgende zu nennen:

Gründe	Betrifft:	
	OE	MOE
Manchen Studierende gelingt der Übergang von der Schule zur Hochschule nicht sofort: sie können es noch nicht abschätzen, wie sich das Ausschöpfen der studentischen Freiheit auf ihre Semesterleistung auswirkt. Manche Studierende haben erst nach ein oder zwei Semestern ein brauchbares Zeitmanagement entwickelt.	x	
Weniger leistungsstarke Studierende kommen ggf. in eine Situation, in der sie Modulprüfungen nicht im ersten Anlauf bestehen, wodurch sich die Anzahl der Prüfungen in den Folgesemestern kumuliert. Eine ähnliche Entwicklung kann auch durch Krankheit von Studierenden während der Prüfungszeit bedingt sein.	x	x
Nicht wenige Studierende sind teilerwerbstätig, um ihr Studium zu finanzieren. Sie können deshalb nicht den geplanten studentischen Workload in vollem Umfang erbringen, sondern verteilen den Arbeitsaufwand auf mehrere Semester.	x	x
Manche Studierende wollen mehr Wahlpflichtmodule belegen als vorgesehen ist und studieren deshalb länger.	x	x
Hinzu kommt, dass nach Abgabe der Abschlussarbeit diese begutachtet und in einem Kolloquium verteidigt wird. Da im September jedoch auch Prüfungen stattfinden, ist es für manche Lehrende terminlich schwierig, die Arbeit innerhalb weniger Tage zu begutachten und einen Termin für das Kolloquium anzusetzen. Dadurch verschiebt sich der Abschluss des Studiums ebenfalls häufig in die ersten beiden Monate des folgenden Semesters.	x	
Die überwiegende Mehrheit der im Rahmen der Masterthesis zu bearbeitenden Aufgabenstellungen wird durch Unternehmen gestellt. Damit verbunden ist jeweils auch die konkrete Einbindung der jeweiligen Studierenden in die betrieblichen Abläufe und Zwänge. Daraus resultiert eine erhebliche Abhängigkeit hinsichtlich der Bearbeitungsdauer. In nicht wenigen Fällen wurden die Studierenden auch bereits während der Zeit der Bearbeitung ihrer Masterthesis in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen, so dass aus dem Blickwinkel der Studierenden mit dieser Verfahrensweise häufig eher Vorteile verbunden sind.		x

## Sachstand

Die organisatorische Abstimmung des Lehrangebots erfolgt über das Studierenden-Service-Center (SSC). Konkret ist das SSC für die Stunden- und Raumplanung sowie Prüfungsplanung des Fachbereiches zuständig. Durch diese zentrale Organisation können Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Studienjahrgänge weitestgehend zuverlässig verhindert werden.

Die Organisation der Prüfungen basiert auf festgelegten Prüfungszeiträumen, die auf der Fachbereichsebene unter Berücksichtigung hochschulzentral vorgegebener Rahmentermine bestimmt werden. Das sind in der Regel in jedem Semester zwei Wochen unmittelbar anschließend an die Vorlesungszeit und weitere zwei Wochen am Ende des Semesters.

Für jedes Semester wird durch das SSC ein Prüfungsplan (Zuordnung von Zeit, Raum, Prüfungen und Prüfer) entworfen und mit den prüfenden Personen abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass sich für die Studierenden keine Überschneidungen von Prüfungsterminen ergeben (Nachhol- und Wiederholungsprüfungen können dabei nicht durchgängig berücksichtigt werden). Der Prüfungsplan wird nach der Abstimmung im HIS-QIS-System veröffentlicht (Ende Mai und Mitte Dezember).

Stunden- und Prüfungspläne werden den Studierenden über die Internetplattform HISQIS sowie WebUntis bereitgestellt. Werden kurzfristig Änderungen im Stundenplan erforderlich, werden sie ebenfalls über diese Plattformen kommuniziert.

Die Hochschule bietet darüber hinaus weitere Beratungsangebote und überprüft die Qualität von Studium und Lehre sowie die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig durch Evaluationen.

Die Verantwortung und Aufgaben bei der Beratung und Betreuung der Studierenden sind im Fachbereich festgelegt. Im Wesentlichen werden dabei die jeweilige Studienfachberatung, der/die Prüfungsausschussvorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der/die Studiendekan/in tätig. Die Studienfachberatung steht den Studierenden während des Studiums als Ansprechpartner/in für Fragen der Studiengestaltung und bei Problemen zur Verfügung. Der Prüfungsausschuss gewährt separate Beratungsmöglichkeiten in den prüfungsrelevanten Fragen. Der/die Studiendekan/in bearbeitet Anfragen der Studierenden aller Art und berät insbesondere zu Fragen, welche im Rahmen der Studienfachberatung nicht geklärt werden können.

Darüber hinaus hat sich der Fachbereich das Qualitätsziel gesetzt, ein systematisches Verfahren zur frühzeitigen und individuellen Beratung und Betreuung von Studierenden bei denen Probleme in Hinblick auf Studienleistung/Studiendauer erkennbar werden, umzusetzen. Als Pilotprojekt wurde dieses Verfahren bisher im Bachelorstudiengang Ökotrophologie umgesetzt: Studierende mit Problemen hinsichtlich Studienleistung/Studiendauer werden einmal jährlich identifiziert und per Mail unverbindlich auf Unterstützungsangebote hingewiesen.

Ziel ist es ein frühzeitiges, studienersolgsorientiertes Beratungsangebot zu unterbreiten, bei der der mögliche Beratungsbedarf aus der Auswertung extrahierter Daten zum Studienfortschritt ermittelt wird. Eine derart angelegte Beratung ermöglicht frühzeitige Hilfe zur Selbsthilfe,

zum Beispiel bei Verzögerung des Studienfortschritts, drohender Überschreitung der Regelstudienzeit und kann so dazu beitragen, sowohl die Anzahl der Studienabbrüche zu verringern als auch die Einhaltung der Regelstudienzeit zu forcieren bzw. zu stimulieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

- Module aus anderen Studiengängen können belegt werden; besonders die Ausbilder-eignung wird mehrfach genannt
- Bernburg ist ein kleiner Standort, es herrscht eine „familiäre Atmosphäre“
- im Master gibt es die Garantie, alle Wunschmodule belegen zu können, dieser Um-stand liefert eine besondere Flexibilität
- Standort ist gut für Lebensmitteltechnologie und -herstellung und QM/QS

Die Überschreitung der Regelstudienzeit wird als sehr kritisch betrachtet, da diese hinsichtlich der Studienfinanzierung als Kriterium herangezogen wird. Die Studiendauer sollte einzuhalten sein, daher sollten organisatorische, strukturelle Maßnahmen diskutiert und auf den Weg ge-bracht werden, um hier korrektiv gegenzusteuern. Ansatzpunkte dabei können die Praktika sein (werden als sehr sinnvoll empfunden aber auch als sehr zeitaufwändig, besonders die Protokollerstellung wird von den Studierenden als außergewöhnlich zeitaufwändig empfun-den). Der tatsächliche Workload der Praktika inkl. der Protokollerstellung sollte daher ermittelt werden und bei signifikanter Überschreitung des vorgesehenen Workload sollten entspre-chende Anpassungen erfolgen.

Weitere Maßnahmen diesbezüglich s. Abschnitt „Prüfungssystem“.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt / nicht erfüllt.**

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studien-gänge mit besonderem Profilanpruch.

**Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))****Studiengangsübergreifende Aspekte**

Es ist ein erklärtes Ziel der Hochschule Anhalt, eine stets den aktuellen Erfordernissen entsprechende fachwissenschaftliche und didaktische Weiterentwicklung der Curricula zu gewährleisten. Sie ist stets auf die fachwissenschaftliche Befähigung der Studierenden zur qualifizierten Erwerbstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet.

**Sachstand**

In den Studiengängen erfolgt die Prüfung der Erfordernisse zur Fortschreibung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse insbesondere durch folgende Punkte/Maßnahmen:

- Regelmäßige Prüfung der Anforderungen an die Berufsfähigkeit von Studierenden bzw. Absolventen des Studiengangs seitens der einschlägigen Institutionen und Berufsverbände auf Bundes- und Landesebene (z.B. Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Berufsverband Oecotrophologie) sowie Austausch mit Vertretern dieser Institutionen;
- Regelmäßige Prüfung der Leitlinien und Empfehlungen zu den Qualifikationszielen, insbesondere für das Berufsfeld der Ernährungsberatung;
- Wahrnehmung von Funktionen, Mitarbeit und Mitgliedschaft der Lehrpersonen in zahlreichen weiteren fachlich einschlägigen Fachgremien und Arbeitskreisen.
- Integration von Vertretern aus der Berufspraxis im Rahmen von Lehraufträgen in die Lehre und gemeinsame Gestaltung von Modulen;
- Formulierung/Abstimmung von Aufgabenstellungen für studentische Projekte mit Praxispartnern sowie Präsentationen und Diskussionen zu den Arbeitsergebnissen der Studierenden;
- Kooperative Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeitern mit Vertretern aus der Berufspraxis;
- Umfangreiche Forschungsaktivitäten sowie Funktionen, Tätigkeiten und Mitgliedschaften in hochschulexternen Institutionen und Gremien, die Durchführung von Fachveranstaltungen sowie Publikations- und Referententätigkeit von derzeit in den Studiengängen tätigen Lehrpersonen gewährleisten die Aktualität der Studieninhalte, die Verbindung von Forschung und Lehre und eine kontinuierliche fachwissenschaftliche Weiterbildung der Lehrpersonen.

Die Umsetzung und Implementierung festgestellter Weiterentwicklungserfordernisse in das fachwissenschaftliche Studiengangskonzept der Studiengänge wird durch das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule sichergestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Insgesamt bescheinigt das Gutachtergremium den beiden Ökotrophologie-Studiengängen die Aktualität der Inhalte, entsprechend den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Es wird an dieser Stelle jedoch nochmals auf die Empfehlungen der Paragraphen §11 und 12 verwiesen, in denen das Gutachtergremium auf eine Profilschärfung hin zum Ursprung der Ökotrophologie verweist.

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt** / nicht-erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**

An der Hochschule Anhalt ist ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Aktuell sind alle Fachbereiche nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Das Studierenden-Service-Center (SSC) sowie die Schnittstellen zur Verwaltung sind ebenfalls in die Zertifizierung eingeschlossen. Die Regelungen des Qualitätsmanagementsystems zielen darauf, die Verantwortung und Verpflichtung, welche die Hochschule Anhalt als staatliche Einrichtung der Hochschulausbildung gegenüber den Studierenden, Praxispartnern, den im Fachbereich tätigen Lehrpersonen und Mitarbeitern sowie gegenüber der Gesellschaft als Ganzes besitzt, in bestmöglicher Qualität wahrzunehmen und zu erfüllen. Durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente sind Abläufe und Ressourcen klar geregelt. Fehler sollen vermieden und eine Qualitäts- und Servicesteigerung erreicht werden.

In der Prozesslandkarte werden die wichtigsten qualitätsrelevanten Prozesse der Hochschullehre im Fachbereich, zu denen das QM-System verbindliche Regelungen enthält, übersichtlich und strukturiert dargestellt.

### **Sachstand**

#### Evaluation der Lehre in Modulen

Auf der Grundlage des §7 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 und der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt finden zur Qualitätssicherung der Lehre jedes Semester Studierendenbefragungen statt. Die Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluation erfolgt durch eine zentrale Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten der Fachbereiche. In der Regel wird jedes Modul mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit anhand eines standardisierten Fragebogens durch die Studierenden bewertet. Im letzten Studienjahr wurde mit der Umstellung auf Online-Befragungen begonnen. Zum Ablauf der Evaluation werden Informationen auf der Homepage der Hochschule Anhalt bereitgestellt.

### Evaluation von Studiengängen

Über die regelmäßige Evaluierung der einzelnen Lehrveranstaltungen hinaus wurde im Sommersemester 2018 eine regelhafte Evaluation der Studiengänge des Fachbereiches durch Studierende in der Abschlussphase bzw. nach Beendigung ihres Studiums implementiert und befindet sich derzeit in der Pilotphase. Durchgeführt wird die Online-Evaluation anhand eines standardisierten Fragebogens. Die Studierenden werden mit Beendigung ihres Studiums durch das SSC über die Evaluation informiert und um Teilnahme gebeten. In der Pilotphase nahmen, lt. Aussage der Hochschule, ca. 10 % der Studierenden nach Beendigung ihres Studiums die Möglichkeit wahr. Derzeit werden im Fachbereich verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquote diskutiert und geprüft.

Darüber hinaus fand im Sommersemester 2018 eine zentral organisierte Online-Befragung aller Studierenden der Hochschule-Anhalt statt. Insgesamt haben 668 Studierende der HSA, davon 160 des Fachbereich 1 teilgenommen. Eine Auswertung nach Studiengang konnte leider nicht vorgenommen werden, da die Fallzahlen zu gering waren.

Im Sommersemester 2020 wurde vor dem Hintergrund der veränderten Studienbedingungen aufgrund der aktuellen Infektionslage mit dem Corona-Virus (COVID-19) ebenfalls zwei zentral organisierte Online-Befragungen aller Studierenden der Hochschule-Anhalt vorgenommen. Eine Differenzierung der Ergebnisse nach Studiengängen fand jedoch noch nicht statt.

Bei Bedarf werden von der Studienfachberatung individuell Matrikel- oder Studiengangsbefragungen in verschiedener Form (Gesprächsrunden etc.) vorgenommen.

### Qualitätszirkel

Neben der zweimal im Semester stattfindenden Fachbereichsversammlung, werden Studiengangs- und/oder Studienbereichsberatungen (Qualitätszirkel) durchgeführt. Qualitätszirkel finden regelmäßig mindestens einmal, bei Bedarf auch mehrmals im Semester statt. Es werden jeweils ausgewählte aktuelle und strategische Aufgaben bearbeitet, Schwachstellen analysiert sowie Vorschläge für Problemlösungen und zur Weiterentwicklung des Studienangebotes erarbeitet und diskutiert. Weitere Schwerpunkte sind z.B. didaktische und methodische Aspekte der Lehre, Abstimmung der Lehrenden zu Lehr- und Prüfungsinhalten in den Modulen sowie organisatorische Abläufe. Bei Bedarf können Studienbereiche Advisory Boards (Beiräte) einrichten, in den u.a. zur Diskussion und Abstimmung von Entwicklungen in den Studiengängen insbesondere Vertretern aus den einschlägigen Berufsverbänden und weitere Berufspraktiker berufen werden.

### Qualitätsberichte

Der einmal im Jahr erstellte Bericht informiert über die Qualität von Studium und Lehre im Berichtszeitraum, indem wesentliche Kennzahlen/Statistiken übersichtlich zusammengefasst werden, die entweder direkt über die Qualität der Lehre Auskunft geben oder aber diesbezüglich wesentliche Einflussgrößen bzw. Rahmenbedingungen beschreiben. Die Berichterstattung zu Studium und Lehre erfolgt jährlich im Fachbereichsrat sowie auszugsweise im Rahmen der Qualitätszirkel der Studienbereiche.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist ärgerlich, dass die Daten oftmals nicht studiengangsspezifisch auswertbar sind. Die Evaluation sollte verbessert werden, d.h.:

- niedrigschwellig zum Semesterende ausbauen, nicht den einzelnen Lehrenden überlassen, weil personenabhängiges Gelingen; ggf. technisch anlegen z.B. bei Anmeldung zur Modulprüfung (2-3 Fragen)
- unbedingt Projektstudium und ggf. Abschlussarbeiten evaluieren
- Feedback personenabhängig ebenso Lehrevaluation → in QS Maßnahmen sichern

### **Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt / nicht erfüllt.** Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage OE 1 (Kriterium §14): Die Evaluation ist gemäß den Vorgaben des HSG LSA einschließlich der Änderungen vom 02. Juli 2020 durchzuführen. Es ist eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vorzunehmen.

Auflage MOE 1 (Kriterium §14): Die Evaluation ist gemäß den Vorgaben des HSG LSA einschließlich der Änderungen vom 02. Juli 2020 durchzuführen. Es ist eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vorzunehmen.

*Hinweis: § 5a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 72, 118): „Die Hochschulen begutachten und bewerten mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben durch Hinzuziehung interner oder externer Sachverständiger (Evaluation). Sie regeln das Verfahren in einer Ordnung.“*

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

#### **Sachstand**

Selbstverständnis und richtungweisende Vorgaben finden sich im Leitbild der Hochschule Anhalt. Demnach versteht sich die Hochschule als ein Ort, an dem sich Menschen vorurteilsfrei begegnen und inspirieren können, soziale Vielfalt konstruktiv genutzt und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt wird. Die Hochschule fördert Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in allen Statusgruppen. Ein Konzept für chancengleiche und familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen wurde vom Präsidium beschlossen.

Im Rahmen des staatlichen Gleichstellungsauftrags gem. § 72 HSG-LSA beraten und unterstützen die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Anhalt die Leitung, die Fachbereiche und die zentralen Gremien bei der Umsetzung der Gleichstellungsarbeit. Für jeden Fachbereich, für den Gesamtbereich Verwaltung und Zentrale Betriebseinheiten, das Studienkolleg sowie für die Hochschule insgesamt nehmen jeweils gewählte Beauftragte Gleichstellungsaufgaben wahr. Die Gleichstellungsbeauftragten befassen sich mit allen Anliegen und Forderungen zu gleichstellungsrelevanten Themen (z.B. personelle, organisatorische, soziale Maßnahmen und Förderprogramme; Gleichstellungsentwicklungen; Erhöhung des Anteils von Frauen in wissenschaftlichen Berufen; Vereinbarkeit von Beruf und Familie; Schutz vor Diskriminierung und (sexueller) Belästigung; Etablierung der Chancengleichheit; Beratung von Mitarbeitern sowie Studierenden in den Bereichen Lehre und Forschung. Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen und setzen sich dafür ein, dass Frauen und Männer in angemessener Weise in den Gremien der Hochschule vertreten sind.

Regelungen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind insbesondere in § 2 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt verankert.

Personen, die auf Grund ihrer gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bei der Zulassung / Eignungsfeststellung zum Studium und bei dessen Realisierung befürchten, können unter Beibringung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Die zuständige Studienfachberatung prüft vor Beginn des Zulassungsverfahrens die jeweiligen Anträge dahingehend:

- ob eine Berechtigung für den Antrag gegeben ist und
- durch welche angemessenen Maßnahmen die Nachteile ausgeglichen und weitestgehend Chancengleichheit gesichert werden kann.

Weiterhin können Studierende unter bestimmten Bedingungen ihr Studium als individuelles Teilzeitstudium absolvieren. Grundsätzlich unterstützt die Studienfachberatung die Studierenden durch studienbegleitende Beratung zu Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf.

An der Hochschule Anhalt existiert zudem eine Vereinbarung zur Integration behinderter Mitarbeiter sowie Studierender. Für die Berücksichtigung der besonderen Belange sowie als Ansprechpartner stehen ein Behindertenbeauftragter sowie eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten zur Verfügung. Je nach Art und Grad der Behinderung werden im Einzelfall entsprechende zweckmäßige Maßnahmen zur Betreuung und Integration in den Studierendenalltag getroffen. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen, welche beim Prüfungsausschuss beantragt werden können. Der Behindertenbeauftragte der Hochschule unterstützt jeweilige Anträge.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über angemessene bzw. übliche Instrumentarien zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Zudem finden sich Selbstverständnis und richtungsweisende Vorgaben im Leitbild der Hochschule Anhalt.

**Entscheidungsvorschlag**

**Erfüllt** / ~~nicht erfüllt~~.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge mit besonderem Profilanpruch.

**Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) und  
Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Zur Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung der Studierenden und Realisierung eines stetigen Wissenstransfers werden durch die Hochschule bzw. die Studiengänge jedoch selbstverständlich enge Kontakte mit Unternehmen, Institutionen und Behörden gepflegt. Die Kooperationen finden ihren Ausdruck u.a. in regelmäßiger gemeinsamer Betreuung von Abschlussarbeiten, dem Angebot von Praktikumsstellen für das Berufspraktikum, Exkursionen mit den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie gemeinsamen Forschungsprojekten. Aus den genannten Einrichtungen übernehmen Fachkollegen regelmäßig Lehraufträge im Fachbereich.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Nach der Erstellung des Akkreditierungsberichtes im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule hat die Interne Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt das Verfahren behandelt.

Die Kommission diskutierte das Verfahren intensiv in ihrer Sitzung am 30.03.2021 und folgte weitgehend den Beurteilungen der Gutachter. Eine Auflistung der Zustimmungen, Ergänzungen bzw. Änderungen wird im Folgenden dargestellt:

#### Auflagen:

**Formale Auflage 1** (Kriterium §7): Überarbeitung und Anpassung der Inhalte der genannten Modulhandbücher für die Studiengänge OE und MOE.

#### Bewertung der Kommission:

formaler Aspekt: SPO – Arbeitsstunden pro Leistungspunkt ist festzulegen  
Überarbeitung wurde durch den FB bereits initiiert → zugestimmt

**Auflage OE 1** (Kriterium §14): Die Evaluation ist gemäß den Vorgaben des HSG LSA einschließlich der Änderungen vom 02. Juli 2020 durchzuführen. Es ist eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vorzunehmen.

**Auflage MOE 1** (Kriterium §14): Die Evaluation ist gemäß den Vorgaben des HSG LSA einschließlich der Änderungen vom 02. Juli 2020 durchzuführen. Es ist eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vorzunehmen.

#### Bewertung der Kommission:

fachlich-inhaltlicher Aspekt: eine Anpassung der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt wird vorgenommen → zugestimmt

Die Interne Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Status	Akkreditierung bis max.
Ökotoxikologie (B.Sc.)	mit Auflagen	Befristet bis 31.03.2022 Nach Aufgabenerfüllung bis 30.09.2028
Ökotoxikologie (M.Sc.)	mit Auflagen	Befristet bis 31.03.2022 Nach Aufgabenerfüllung bis 30.09.2028

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / StAkkrVO LSA (Landesrechtsverordnung)*

### 3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

**Prof. Dr. Johann Janssen**

Professur für Chemie, Lebensmittelchemie, Qualitätsmanagement  
Hochschule Fulda - im Ruhestand seit 2019

**Prof. Dr. rer. Pol. Petra Teitscheid**

Professur für Nachhaltigkeitsmanagement, Unternehmensorganisation,  
Qualitätsmanagement; FH Münster

**Prof. Dr. Angelika Sennlaub**

Professur für Hospitality Management  
Hochschule Niederrhein

- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

**Dr. Silke Lichtenstein**

Vorstandsmitglied Berufsverband Oecotrophologie e.V. (VDOe)

- c) Studierende / Studierender

**Katharina Herbrich**

B.Sc. Chemie Universität Duisburg-Essen beendet;  
M.Sc. Chemie (Vertiefungszweig Medizinisch-Biologische Chemie) – laufend;  
B.Sc. Water Science – laufend

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

**Studiengang Bachelor Ökotrophologie**



**Erfassung "Abschlussquote"<sup>(1)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: OE

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(2)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2018/2019	55	41	75%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2017/2018	25	18	72%	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	74	62	84%	4	5%	4	100%	18	24%	18	100%	19	26%	18	95%
WiSe 2015/2016	78	59	76%	2	3%	2	100%	18	23%	16	89%	25	32%	22	88%
WiSe 2014/2015	64	51	80%	1	2%	0	0%	12	19%	10	83%	18	28%	16	89%
WiSe 2013/2014	69	59	86%	2	3%	2	100%	14	20%	14	100%	26	38%	25	96%
<b>Insgesamt</b>	<b>340</b>	<b>272</b>	<b>80%</b>	<b>9</b>	<b>-</b>	<b>8</b>	<b>89%</b>	<b>62</b>	<b>-</b>	<b>58</b>	<b>94%</b>	<b>88</b>	<b>-</b>	<b>81</b>	<b>92%</b>



**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: OE

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>(1)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	0	19	0	0	0
WiSe 2018/2019	1	26	5	0	0
SoSe 2018	1	11	1	0	0
WiSe 2017/2018	0	21	1	0	0
SoSe 2017	1	17	1	0	0
WiSe 2016/2017	2	18	6	0	0
SoSe 2016	1	10	1	0	0
WiSe 2015/2016	0	27	2	0	0
SoSe 2015	1	15	0	0	0
WiSe 2014/2015	5	27	1	0	0
SoSe 2014	0	9	1	0	0
WiSe 2013/2014	3	35	1	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>15</b>	<b>235</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"**

Studiengang: OE

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>1)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	0	4	0	15	19
WiSe 2018/2019	0	0	16	16	32
SoSe 2018	0	2	0	11	13
WiSe 2017/2018	0	0	11	11	22
SoSe 2017	0	2	0	17	19
WiSe 2016/2017	0	0	12	14	26
SoSe 2016	0	2	0	10	12
WiSe 2015/2016	0	0	17	12	29
SoSe 2015	3	0	0	13	16
WiSe 2014/2015	0	0	27	6	33
SoSe 2014	0	5	0	5	10
WiSe 2013/2014	0	0	32	7	39

**Studiengang Master Ökotrophologie**

**Erfassung "Abschlussquote"<sup>1)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: MOE

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
SoSe 2019	8	6	75%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2018/2019	18	17	94%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2017/2018	18	17	94%	3	17%	3	100%	9	50%	9	100%	10	56%	10	100%
WiSe 2016/2017	20	18	90%	0	0%	0	n.v.	5	25%	4	80%	10	50%	9	90%
WiSe 2015/2016	23	20	87%	1	4%	1	100%	14	61%	13	93%	19	83%	17	89%
WiSe 2014/2015	28	22	79%	0	0%	0	n.v.	14	50%	11	79%	19	68%	16	84%
WiSe 2013/2014	23	17	74%	1	4%	1	100%	6	26%	6	100%	15	65%	12	80%
<b>Insgesamt</b>	<b>154</b>	<b>124</b>	<b>81%</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>100%</b>	<b>48</b>	<b>-</b>	<b>43</b>	<b>90%</b>	<b>73</b>	<b>-</b>	<b>64</b>	<b>88%</b>

<sup>1)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich



**Erfassung "Notenverteilung"**

Studiengang: MOE

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>1)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	3	6	0	0	0
WiSe 2018/2019	3	3	0	0	0
SoSe 2018	1	5	1	0	0
WiSe 2017/2018	4	11	0	0	0
SoSe 2017	4	2	0	0	0
WiSe 2016/2017	11	10	1	0	0
SoSe 2016	4	7	0	0	0
WiSe 2015/2016	2	9	0	0	0
SoSe 2015	6	5	0	0	0
WiSe 2014/2015	4	6	0	0	0
SoSe 2014	3	7	1	0	0
WiSe 2013/2014	5	7	2	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>50</b>	<b>78</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



**Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"**

Studiengang: MOE

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>1)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2019	3	0	0	6	9
WiSe 2018/2019	0	0	5	1	6
SoSe 2018	0	0	0	7	7
WiSe 2017/2018	0	0	13	2	15
SoSe 2017	0	1	0	5	6
WiSe 2016/2017	0	0	14	8	22
SoSe 2016	0	0	0	11	11
WiSe 2015/2016	0	1	5	5	11
SoSe 2015	0	0	0	11	11
WiSe 2014/2015	0	0	6	4	10
SoSe 2014	0	0	0	11	11
WiSe 2013/2014	0	0	10	4	14

<sup>1)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**4.2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Interne Akkreditierung
Eingang der Selbstdokumentation:	03.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	09.10.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

**Studiengang Bachelor Ökotrophologie**

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	20.08.2007 - 30.09.2012 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	21.08.2012 - 31.08.2013 AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019 AQAS
ggf. Fristverlängerung	01.10.2019 bis 30.09.2021 Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung

**Studiengang Master Ökotrophologie**

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	21.08.2007 - 30.09.2012 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	21.08.2012 - 31.08.2013 AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019 AQAS
ggf. Fristverlängerung	01.10.2019 bis 30.09.2021 Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung

**5 Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studienebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das

Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.  
<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)